

**Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für
Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten
für die Gemeinde Cavertitz
-Kostensatzung-**

Aufgrund von § 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.1999, geändert durch Gesetz vom 28.06.2001, vom 16.01.2003 hat der Gemeinderat der Gemeinde Cavertitz am 17.11.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kostenpflicht

Die Gemeinde erhebt für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten).

§ 2 Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung veranlaßt, im übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
2. wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
3. im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Auslagen im Sinne des § 6 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

(4) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Kostenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich unter Berücksichtigung der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen, nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten und nach deren allgemein wirtschaftlichen Verhältnissen, nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis.

Für Amtshandlungen, für die im Kostenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt ist, noch Gebührenfreiheit entsprechend §§ 3 und 4 SächsVwKG besteht, wird eine Gebühr von 5,00 € - 25.000,00€ erhoben.

- (2) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1 % des Gegenstandes. Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

§ 4 Entstehung der Kosten

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrages oder Rechtsbehelfs.

§ 5 Zeitpunkt der Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Gemeinde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 6 Auslagen

- (1) An Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen werden erhoben, soweit im Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind:

1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen,
2. Fernspreckgebühren im Fernverkehr, Gebühren für Telekopien, Telegramm- und Fernschreibgebühren, Postgebühren für Zustellungsaufträge sowie für Einschreib- und Nachnahmeverfahren; wird durch Behördenbedienstete förmlich oder unter Einhebung von Geldbeträgen zugestellt, ist derjenige Betrag zu erheben, der bei der förmlichen Zustellung durch die Post oder Erhebung im Nachnahmeverfahren entstanden wäre;
4. die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Amtsstelle,
5. die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.

- (2) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

(3) Können nach besonderen Rechtsvorschriften Auslagen erhoben werden, die nicht näher bezeichnet sind, gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 7 Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG

Gemäß § 25 Abs. 2 SächsVwKG finden die §§ 2, 3, 4, 5, § 6 Abs. 2, die §§ 8 bis 17, der § 19, § 20 Abs. 1 und die §§ 21 bis 23 des SächsVwKG bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Kostensatzungen der Gemeinde Cavertitz vom 27.08.2001 außer Kraft.

Hoffmann
Bürgermeisterin

- Siegel -

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) oder aufgrund der SächsGemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 SächsGemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Cavertitz geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Ausfertigung der Satzung, die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Cavertitz, 18.11.2003

Kostenverzeichnis

Anlage zu § 3 der Kostensatzung der Gemeinde Cavertitz vom

Lfd.Nr.	Amtshandlung	Gebühr €/ %
1.	Beglaubigungen	
1.1.	Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen, Siegeln usw.	5,00
1.2.	Beglaubigungen einer Unterschrift, Fotokopie und dergleichen	0,50 je angefangene Seite, mindestens jedoch 5,00
1.3.	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dergleichen, die die Behörde selbst hergestellt hat	5,00
2.	Erteilung einer Bescheinigung bzw. Genehmigungen	
2.1.	Erteilung einer Bescheinigung oder Genehmigung	5,00 – 50,00
2.2.	Bescheinigung über das Nichtbestehen u. Nichtausübung von Vorkaufsrechten	5,00
2.3.	Bescheinigung Grundstücksteilung (Negativbescheinigung)	5,00
2.4.	Unbedenklichkeitsbescheinigung	8,00
2.5.	Zweitausfertigung von Steuer- und sonstigen Quittungen	5,00
2.6.	Bescheinigung für Wehrdienstleistende	5,00
2.7.	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung auf der Grundlage einer Verordnung oder Satzung der Gemeinde Cavertitz	8,00 – 256,00
3.	Abgabe von Druckstücken	
3.1.	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Abgaben- und Gebührensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Ortsteilverzeichnissen und dergl.	für jede angefangene Seite 0,30, mindestens jedoch 5,00
4.	Einsichtgewährung in Akten und amtlichen Bücher, soweit die Einsicht nicht in unserem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird	0,50 je Akte oder Buch, mindestens jedoch 5,00
5.	Fristverlängerungen	
5.1.	Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, erforderlich machen würde	1/10 bis ¼ der für die Genehmigung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00
5.2.	Verlängerung einer Frist in anderen Fällen	5,00 – 25,00
5.3.	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung nach Nr. 2	5,00 – 255,00

6.	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren bei öffentlich-rechtlichen Forderungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten	
6.1.	Mahnung gem. § 13 SächsVwVG	5,00 – 25,00
7.	Androhung von Zwangsmitteln nach § 20 SächsVwVG	
7.1.	Androhung von Zwangsmitteln nach § 20 SächsVwVG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	10,00 – 50,00
7.2.	Festsetzung v. Zwangsgeld gem. § 22 Abs. 2 SächsVwVG	5,00 – 1 000,00
7.3.	Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang gem. §§ 24 oder 25 SächsVwVG	25,00 – 1 000,00
8.	Fundsachen - Aufbewahrung einschl. Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer o. Finder	
8.1.	bei Sachen bis zu 1.000,00 € Wert	2% des Wertes, mind. jedoch 5,00
8.2.	bei Sachen über 1.000,00 € Wert	2% von 510,00 und 1% des Mehrwertes
8.3.	bei Tieren	2% des Wertes mind. jedoch die Unterbringungskosten
9.	Gewerbeamt	
9.1.	Gewerbeanmeldung	27,00
9.2.	Gewerbeummeldung	14,00
9.3.	Gewerbeabmeldung	14,00
9.4.	Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz	15,00
10.	Schreibauslagen	
10.1.	ohne Berücksichtigung der Art der Herstellung für die ersten 50 Seiten	je Seite 0,50
	für jede weitere Seite	0,10
		Anmerkung: angefangene Seiten werden voll berechnet
10.2.	Ausfertigung einer besonders zeitraubenden oder kostspieligen Abschrift	5,00 – 10,00
11.	Ablichtungen	
11.1.	Ablichtungen A4	0,10
	Ablichtungen A3	0,30
	Ablichtungen A5	0,10
11.2.	bei Bauakten, Bauplanungsmappe und Lageplänen, Grundgebühr mit 5 Seiten	2,50
	je weitere Seite	0,50

12.	Abwasserbeseitigung	
12.1.	Erteilung einer Genehmigung gem. § 3 ff, der Abwassersatzung der Gemeinde Cavertitz	15,00
12.2.	Vornahme von ortsbesichtigungen im Rahmen von Genehmigungsverfahren,	je angefangene halbe Stunde 10,00
12.3.	Bescheid für die Überwachung von Indirekteinleitern	15,00